

Allgemeinverfügung des Amtes Anklam-Land zur Regelung der Wahlwerbung zur Landratswahl am 11. Mai 2025

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V erlasse ich eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Anklam-Land für die Landratswahl.

Das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dez. 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 17. August 1994 (AmtsBl. M-V 1994, S.899) und die im § 5 des Parteiengesetzes (BGBl. 1 1994 S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBI. 1 S.3436) normierten Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit finden in dieser Allgemeinverfügung Berücksichtigung.

Eine Begründung der Allgemeinverfügung ist wegen Anwendung des § 39 Abs.2 Nr.5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V entbehrlich.

1. Regelungsbereich

Diese Verfügung erfolgt, um eine Vielzahl von Nachfragen und Einzelgenehmigungen zur Wahlwerbung zu vermeiden. Mit ihr kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Antragsteller auf eine angemessene Werbung für die Wahl entsprochen werden. Sie trägt den örtlichen Besonderheiten der amtsangehörigen Gemeinden mit ihren nachfolgend genannten Ortsteilen Rechnung:

Bargischow:	Bargischow, Woserow, Gnevezin, Gnevezin Ausbau und Anklamer Fähre
Blesewitz:	Blesewitz, Alt Sanitz und Neu Sanitz
Boldekow:	Boldekow, Boldekow Ausbau, Zinzow, Zinzow Ausbau, Kavelpaß, Rubenow, Borntin, Ausbau Kiekut, Ausbau Katerberg, Ausbau Jägersruh, Putzar, Glien und Glien Siedlung
Bugewitz:	Bugewitz, Kalkstein, Rosenhagen, Lucienhof und Kamp
Butzow:	Butzow, Lüskow, Alt Teterin und Neu Teterin
Ducherow:	Ducherow, Busow, Rathebur, Rathebur Ausbau, Marienthal, Löwitz, Schmußgerow, Schmußgerow Ausbau, Sophienhof, Schwerinsburg, Neuendorf A, Kurtshagen
Iven:	Iven
Krien:	Krien, Neu Krien, Stammersfelde, Krien Horst, Albinshof und Wegezin
Krusenfelde:	Krusenfelde, Krusenkrien und Gramzow
Medow:	Medow, Wussentin, Wussentin Ausbau, Brenkenhof, Brenkenhof Ausbau, Nerdin, Nerdin Ausbau und Thurow
Neetzow- Liepen:	Kagenow, Klein Below, Liepen, Neetzow, Padderow, Preetzen, Priemen und Steinmocker
Neuenkirchen:	Neuenkirchen, Müggenburg und Strippow
Neu Kosenow:	Kosenow, Alt Kosenow, Kagendorf, Dargibell und Auerose

Postlow:	Postlow, Postlow Ausbau, Görke und Tramstow
Rossin:	Rossin, Charlottenhof
Sarnow:	Sarnow, Wusseken, Wusseken Kiesesee, Panschow, Panschow Ausbau und Idasruh
Spantekow:	Spantekow, Dennin, Rebelow, Schwerinshorst, Drewelow, Fasanenhof, Japenzin, Japenzin Ausbauten, Rehberg, Neuendorf B, Janow, Janow Ausbau und Janow Forsthaus
Stolpe an der Peene:	Stolpe an der Peene, Dersewitz, Grüttow und Neuhof.

2. Plakatwerbung

In Ausübung der in §§ 3 und 128 der Kommunalverfassung von Mecklenburg- Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass in den vorgenannten Gemeinden im öffentlichen Straßenraum auf Antrag die gebührenfreie Plakatwerbung für die **Landratswahl** ab 6 Wochen vor dem Wahltag (**ab dem 30. März 2025**) vorgenommen werden kann.

Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung des zeitgleich bestehenden Bedarfs an Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen in der Region getroffen. Für die Plakatwerbung stehen ausschließlich Lichtmasten zur Verfügung, und das auch nur in begrenzter Anzahl.

Vor diesem Hintergrund wird jedem Antragsteller eine Sichtwerbung ermöglicht, die eine gleichmäßige Chancenverteilung zwischen allen Bewerbern sicherstellt. Daher werden in der jeweiligen Gemeinde eine maximale Anzahl an Doppelplakaten in der Größe DIN A1 zugelassen.

❖ pro Wahlvorschlag einer Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerbung:

10 Stück Doppelplakate in den großen Gemeinden (Ducherow und Spantekow)

5 Stück Doppelplakate in den mittelgroßen Gemeinden (Boldekow, Krien, Medow, Neetzow-Liepen und Neu Kosenow)

2 Stück Doppelplakate in den kleinen Gemeinden (Bargischow, Blesewitz, Bugewitz, Butzow, Iven, Krusenfelde, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow und Stolpe an der Peene)

Wichtiger Hinweis:

pro Gemeinde heißt pro Gemeinde mit allen Ortsteilen und nicht je Ortsteil der Gemeinde

Der Ordnungsbehörde ist bei der Antragstellung auf Sondernutzungserlaubnis eine für die Plakatierung verantwortliche Person mit ständiger telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

Um auch während der Zeit der Plakatierung die Sicherheit auf allen öffentlichen Verkehrsflächen zu gewährleisten und ein sauberes ansprechendes Ortsbild zu wahren, werden für die Plakatwerbung **folgende Auflagen** erteilt:

- 2.1 Die Plakate sind auf festen Pappen, ordnungsgemäß gesichert, ausschließlich mit kunststoffbezogenem Draht und nur an Lichtmasten anzubringen.
- 2.2 In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen bzw. im Bereich von Ein- und Ausfahrten ist eine Plakatierung untersagt, Dieses generelle Verbot gilt auch im Umkreis von 50 m um die jeweiligen Wahlräume.
- 2.3 Es ist auch untersagt Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen, insbesondere an den Straßenlaternen, die mit einem orange-schwarzem Signalband gekennzeichnet sind.
- 2.4 Das Anbringen von Plakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Strommasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers zulässig.

- 2.5 Die Plakate sind so anzubringen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung der Plakate sind unverzüglich zu befolgen.
- 2.6 Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakatwerbung zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen.
- 2.7 Befindet sich der mit Plakaten versehene Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,50 m (Unterkante der Plakate) zu gewährleisten.
- 2.8 Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der jeweilige Wahlvorschlagsträger.
- 2.9 Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Eigenständig zu entfernen (**bis zum 18. Mai**).
Auf die Einhaltung der vorgenannten Auflagen wird ausdrücklich hingewiesen. Plakatwerbung, die diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird von der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß Punkt 7. geahndet.

3. Werbetafeln

Das Aufstellen von Werbetafeln in Großformat im Gemeindegebiet bedarf einer gesonderten Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, sowie der Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Großformatige Werbetafeln sind so stabil aufzustellen und zu verankern, dass sie eventuellen Witterungseinflüssen (z.B. Regen und Sturm) sicher widerstehen.

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

4. Lautsprecherwerbung

Sie darf weder die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigen, noch den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen stören. Der Betrieb von Lautsprechern aus Fahrzeugen heraus bzw. auf Fahrzeugen ist verboten.

Die Lautsprecherwerbung darf insbesondere nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie hat auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen), sowie an Kreuzungen zu unterbleiben.

Sie darf nur in der Zeit von 08:00 — 19:00 Uhr durchgeführt werden, nicht jedoch am Wahltag. Die Lautsprecherwerbung hat generell zu unterbleiben in der Nähe von Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten, sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes.

5. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine genehmigungspflichtige Form der Sondernutzung an diesen Flächen. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, an die Ordnungsbehörde zu richten.

6. Verteilen von Werbezetteln

Das Verteilen von Flugblättern/ Handzetteln, den so genannten Flyern, ist ohne Informationsstand ein Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und somit genehmigungsfrei. Der Fußgänger und Fahrzeugverkehr darf dadurch jedoch in keiner Weise behindert werden.

7. Androhung von Zwangsmaßnahmen

Soweit Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert wird oder nicht, nicht vollständig oder fristgerecht von dem jeweilig verantwortlichen Wahlvorschlagsträger entfernt wird, wird hiermit gemäß Sicherheits-

und Ordnungsgesetz M-V zunächst die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 Euro je Plakat angedroht.

Plakatwerbung, die den Auflagen aus dem Punkt 2.5 nicht entspricht, wird von der zuständigen Ordnungsbehörde ohne vorhergehende Festsetzung eines Zwangsgeldes im Wege der Ersatzvornahme entfernt und sichergestellt. Das ist für den Antragsteller/ Wahlvorschlagsträger grundsätzlich kostenpflichtig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei mehrfachem Verstoß gegen diese Verfügung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den jeweiligen Wahlvorschlagsträger möglich ist.

8. Vollzug

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung dieser Verfügung überwiegt gegenüber dem Interesse der Verfügungsadressaten von der sofortigen Vollziehung verschont zu werden. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, da ausreichend Wahlwerbungsflächen in den Orten zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsbefugten zugerechnet werden.

Spantekow , den 12.03.2025

Der Amtsvorsteher
Dr. Holger Vogel



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 17.03.2025
Unterschrift: *Herold*